

ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG V

zum mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1993 gültigen

KOLLEKTIVVERTRAG

FÜR DENKMAL-, FASSADEN-, UND GEBÄUDEREINIGER

abgeschlossen zwischen der Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe einerseits
und der
Gewerkschaft Hotel, Gastgewerbe, Persönlicher Dienst, andererseits

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich

- a) räumlich: Für das Gebiet des Bundeslandes Salzburg
- b) fachlich: Für alle der Landesinnung Salzburg der chemischen Gewerbe angehörenden
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
- c) persönlich: Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer und
Arbeitnehmerinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im
folgenden Arbeitnehmer genannt

§ 2

Mit gegenständlichem Zusatzkollektivvertrag V werden § 18 sowie die Lohngruppen 3 und 4 des § 20 des mit Wirksamkeitsbeginn 1. Jänner 1993 gültigen Kollektivvertrages bzw. des mit 1. Jänner 2003 gültigen Zusatzkollektivvertrages IV wie folgt festgelegt:

§ 18 Abfertigung

Hinsichtlich der Abfertigung gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes 1979, BGBl 107/1979, bzw. des betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes, BGBl 100/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Lohngruppeneinteilung

Lohngruppe 3:

Arbeitnehmer, welche in Pflege und Krankenanstalten beschäftigt werden bzw. Reinigungsarbeiten nach Professionisten (z.B. Maurer, Maler, Installateure, etc.) verrichten sowie für die Grundreinigung (z.B. Reibarbeiten, etc.), Baureinigung und grobe Reinigungsarbeiten herangezogen werden.

Es ist eine im Durchschnitt objektbezogene Leistung bis 195 m² pro Stunde zulässig.

Beim Einsatz von Großflächenreinigungsgeräten ist eine Reinigungsleistung bis 350 m² pro Stunde zulässig und ist die betroffene Fläche gesondert auszuweisen.

Für Nasszellenbereiche (wie Toilettenanlagen und Waschräume) ist eine Reinigungsleistung bis zu 60 m² (Bodenfläche) pro Stunde zulässig; diese Bodenfläche ist gesondert auszuweisen.

Bei Grundreinigung, Baureinigung, Tätigkeiten nach Professionisten und anderen groben Reinigungsarbeiten ist eine Quadratmeterleistung bis 40 m² pro Stunde zulässig.

Arbeitnehmer, die in Pflege- und Krankenanstalten Reinigungsarbeiten durchführen, sind nur dann in diese Lohngruppe einzustufen, wenn sie an einer Arbeitsstelle eingesetzt werden, die überwiegend Spitals- bzw. Krankenhauscharakter aufweist.

Lohngruppe 4:

Arbeitnehmer, welche zur ständigen Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verkehrseinrichtungen oder auf anderen Arbeitsstellen, ebenso für Botengänge, Einkäufe, Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden (Unterhaltsreinigung).

Es ist eine im Durchschnitt objektbezogene Leistung bis 195 m² pro Stunde zulässig.

Beim Einsatz von Großflächenreinigungsgeräten ist eine Reinigungsleistung bis 350 m² pro Stunde zulässig, und ist die betroffene Fläche gesondert auszuweisen.
Für Nasszellenbereiche (wie Toilettenanlagen und Waschräume) ist eine Reinigungsleistung bis zu 60 m² (Bodenfläche) pro Stunde zulässig; diese Bodenfläche ist gesondert auszuweisen.

§ 3 Wirksamkeitsbeginn

Dieser **Zusatzkollektivvertrag IV** tritt mit **1. Jänner 2005** in Kraft.

Salzburg, im November 2004

